

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a SB 44/07 B

L 8 SB 2736/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 SB 1966/04 (SG Heilbronn)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2007 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

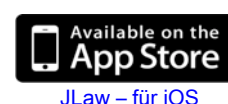
Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 20. April 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Im vorliegenden Verfahren, in dem der Kläger die Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von mindestens 50 begehrt, hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg durch Urteil vom 20.4.2007 die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 20.5.2005 zurückgewiesen, das einen GdB von 30 zuerkannt hat.
- 2 Der Kläger hat persönlich Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt.
- 3 Dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung (*hier: Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision*) hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung ersichtlich. Vor allem ist nicht zu erkennen, dass dem LSG ein entscheidungserheblicher Verfahrensfehler unterlaufen sein könnte. Der Kläger hat insoweit nichts vorgetragen. Insbesondere scheidet auch ein Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG aus. Nach Einholung des Gutachtens von Prof. Dr. R. und dessen anschließender ergänzender Stellungnahme hat weder der damalige Prozessbevollmächtigte des Klägers noch dieser selbst einen Beweisantrag gestellt, den das LSG hätte übergehen können (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*).
- 6 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten angebracht worden ist (*vgl § 166 SGG*).



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)